

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300512/8 - Hr

Linz, am 10. Juli 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Preis-
transparenz bei Erdöl, Mineral-
ölerzeugnissen, Gas, Strom und
Arzneimitteln, über die Änderung
des 2. Verstaatlichungsgesetzes,
des Elektrizitätswirtschaftsge-
setzes, der Wirtschaftstreuhand-
Berufsordnung, des Wohnungsgemein-
nützigkeitsgesetzes, des Wohnbau-
förderungsgesetzes 1984, des Wohn-
bauförderungsgesetzes 1954, des
Wohnhauswiederaufbaugesetzes und des
Bundesgesetzes betreffend Ausgestal-
tung des Staatlichen Wohnungsfür-
sorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und
Siedlungsfonds (EWR-Rechtsanpassungs-
gesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörtenhuber
(0732) 2720-1165

Zu Zl. 15.715/73-Pr.7/92 vom 27.5.1992

An das

Bundesministerium für wirt-
schaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 27. Mai 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Abschnitt I Art. I:

Diese Verfassungsbestimmung ist nach den Erläuterungen
"unerlässlich, da die Verpflichtung Österreichs zur Er-
stattung von Mitteilungen auf Grund des EWR-Abkommens
eine bundeseinheitliche Gestaltung der von den Unterneh-
men an die innerstaatliche Behörde zu erstattenden Mel-
dungen hinsichtlich Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mel-

dungen notwendig macht". Diese Begründung für eine kompetenzändernde Verfassungsbestimmung kann jedoch vom Land Oberösterreich nicht geteilt werden. Soweit nämlich Österreich durch den EWR-Vertrag zur Umsetzung von Richtlinien verpflichtet ist, die legislative Maßnahmen sowohl im Kompetenzbereich des Bundes als auch im Kompetenzbereich der Länder erfordern, hat jedes Gesetzgebungsorgan den in seine Kompetenz fallenden Teil dieser Richtlinien umzusetzen. Aus dem Gemeinschaftsrecht selbst läßt sich keinesfalls eine ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Durchführung des EWR-Rechts ableiten. Obgleich vom Land Oberösterreich anerkannt wird, daß eine einheitliche Vorgangsweise in dieser Angelegenheit zweckmäßig scheint, kann eine harmonisierte Vorgangsweise auch auf anderem Weg als durch kompetenzändernde Verfassungsbestimmung erreicht werden. Wie in zahlreichen anderen Angelegenheiten bewiesen, könnte nämlich eine österreichweit abgestimmte Vorgangsweise z.B. durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund festgelegt werden; durch eine solche Vereinbarung wird eine harmonisierte Vorgangsweise erreicht, ohne daß eine kompetenzändernde Verfassungsbestimmung notwendig ist.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß nach einer vom Bund und den Ländern im wesentlichen festgelegten "Politischen Vereinbarung über die Neuordnung der Kompetenzverteilung" ausdrücklich eine punktuelle kompetenzändernde Verfassungsbestimmung strikt abgelehnt wird.

2. Zur Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes:

Der Aufgabenkreis der "Verbundgesellschaft" wird um den Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen erwei-

tert. Es stellt sich jedoch die Frage, für welche Spannungsebenen diese Ermächtigung zum Tragen kommt (zweckmäßigerweise ab 220 kV). Außerdem müßte klargestellt werden, daß sich die Befugnis zum Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität nur auf das ihr gehörige Netz beziehen kann, nicht jedoch auf die Netze z.B. der landeseigenen Elektrizitätsgesellschaften.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung in der Weise zu ändern, daß die Zuständigkeit der "Verbundgesellschaft" für den Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen ab einer Spannungsebene von 220 kV gegeben ist und sich nur auf die der Verbundgesellschaft gehörigen Anlagen bezieht. Soweit auch Anlagen anderer österreichischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen betroffen sind, ist vor dem Abschluß derartiger Verträge das Einvernehmen mit den berührten Elektrizitätsversorgungsunternehmen herzustellen und deren Zustimmung zum Vertragsabschluß einzuholen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

12/SN-175/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	59 -GE/19 92
Datum:	24. JULI 1992
Verteilt	31. Juli 1992 Fro
Linz, am 10. Juli 1992	

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/8 - Hr

DVR.0069264

J. Winkspenger

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Winkspenger